

Einleitende Verordnungen.

Erster Artikel.

Die Klage auf Anwendung eines Strafgesetzes gebührt nur denjenigen öffentlichen Beamten, welchen das Gesetz die Befugniß dazu verliehen hat.

Die Klage auf Ersatz des durch ein Verbrechen, ein Vergehen, oder durch eine Contravention verursachten Schadens, kann von Jedem angestellt werden, welcher einen solchen Schaden erlitten hat.

Art. 2. Die öffentliche Klage auf Bestrafung, erlischt mit dem Tode des Beschuldigten (Inculpaten, Denunciaten.)

Die Civil-Klage auf Entschädigung kann gegen den Beschuldigten und gegen dessen Stellvertreter angestellt werden.

Aber beide Klagen erlöschen durch die Verjährung, in Gemäßheit des Buchs 2, Titel 7, Kapitel 5, von der Verjährung.

Art. 3. Die Civil-Klage kann mit der öffentlichen zu gleicher Zeit und bei ein und demselben Richter betrieben werden.

Sie kann auch abgefordert angestellt werden; alsdann aber ruhet sie so lange, bis über die, vor Anfang oder im Lauf der Civil-Klage, erhobene öffentliche Klage, ein Endurtheil ergangen ist.

Art. 4. Durch eine Verzichtleistung auf die Civil-Klage, wird die Verfolgung der öffentlichen Klage weder gehemmt noch aufgeschoben.

Art. 5. Jeder Inländer, welcher sich außerhalb Landes eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Staats,

einer Nachmachung der Staatsfiegel, der kurfürstenden Landesmünzen, der Staats-Papiere oder der gesetzlich genehmigten Bankzettel schuldig macht; kann innerhalb Landes und nach inländischen Gesetzen verfolgt, verurtheilt und bestraft werden.

Art. 6. Diese Verordnung findet auch auf solche Ausländer Anwendung, welche als Urheber oder Theilnehmer eines jener Verbrechen, entweder innerhalb Landes verhaftet, oder an die Regierung ausgeliefert werden.

Art. 7. Hat ein Inländer außerhalb des Staatsgebietes, ein Verbrechen gegen einen andern Inländer begangen, und ist er dieserhalb im Auslande noch nicht zur Verantwortung gezogen und bestraft worden; so kann bei seiner Rückkehr in das Land erfolgen, wosern der gekränkte Theil dieserhalb Klage gegen ihn erhebt.

Erstes Buch.

Von der gerichtlichen Polizei, und von den zur Ausübung derselben bestellten Beamten.

Erstes Capitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

Art. 8. Die gerichtliche Polizei forscht den Verbrechen, Vergehen und Contraventionen nach, sammelt die Beweismittel, und überliefert die Thäter zur Bestrafung an die dazu bestellten Gerichte.

Art. 9. Die gerichtliche Polizei wird unter Aufsicht und Leitung des Appellationshofes;

Von den Flurschützen und Forsthütern;

Von den Polizei-Commissarien;

Von den Bürgermeistern und deren Beigeordneten;

Von den Procuratoren und deren Substituten;

Von den Friedensrichtern;

Von den Offizieren der Gendarmerie;

Von den General-Polizei-Commissarien;